Hopie LANDKREIS GIFHORN

DIE LANDRÄTIN

Landkreis Gifhorn · Postfach 1360 · 38516 Gifhorn

FB 9.4

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück

Mit Empfangsbekenntnis



9 - Umwelt

Kreishaus I - Gebäude D

Auskunft erteilt

Gebäude

7immer

I-D/115

Telefon 05371 82-776 Fax 05371 82-788

E-Mail

Ihr Zeichen

188/12HE10 sp D53/2847

Aktenzeichen 9.4/74/01-02/1 Datum 29.01.2013

Bei Rückantwort bitte immer das Aktenzeichen angeben!

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung einer Legehennenanlage in Meinersen –

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

auf Ihren Widerspruch vom 03.04.2012 i. V. m. der Widerspruchsbegründung vom 13.08.2012 für Ihre Mandantin , ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

- 1. Ihren Widerspruch gegen meine Bescheide vom 06.03.2012 Az: 9.4/74/01-02/1 weise ich zurück.
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat Ihre Mandantin zu tragen.

Begründung

Am 16.06.2010 beantragte die die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BlmSchG für die Errichtung einer Legehennenfarm in Bodenhaltung für 122.541 Tierplätze in drei Ställen sowie eine Kotverladehalle. Am 16.09.2011 wurde dieser Antrag dahingehend geändert, dass nunmehr die Genehmigung für 114.222 Legehennen, eine Trockenkotverladestation, 3 Futtermittelsilos und 2 Sammelgruben für Reinigungswasser beantragt wurden.

Nach Prüfung der nachgereichten Antragsunterlagen und der dazu eingeholten Stellungnahmen wurde die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 06.03.2012 abgelehnt, weil die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten nicht erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 03.04.2012 legten Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Die Begründung dazu erfolgte am 13.08.2012.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

I. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.1 a), Spalte 1 des Anhangs der 4. BlmSchV, die im förmlichen Verfahren zu genehmigen ist. Da die Errichtung und der Betrieb der Anlage beantragt worden sind, sind für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens die Vorschriften der 9. BlmSchV anzuwenden. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ist ein Antrag auf Genehmigung abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten des § 5 BlmSchG sowie die Pflichten aus einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zu den Grundpflichten nach § 5 BlmSchG gehört es, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Entgegen Ihren Ausführungen sind die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen.

Ammoniak

Bei der Prüfung, ob von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hergerufen werden oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt wird, wird von der Genehmigungsbehörde die TA Luft als normkonkretisierende Technische Vorschrift i. S. des § 48 BlmSchG herangezogen. Im Hinblick auf die Anforderungen an Tierhaltungsanlagen in Bezug auf Ammoniakemissionen sind hier insbesondere die Nummern 5.4.7.1 (u. a. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) und 4.8 (u. a. zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) relevant.

Als weitere Erkenntnisquellen und Entscheidungshilfen werden der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 01.08.2012 - 404/406-64120-27 - sowie die VDI- Richtlinie 3894 Blatt 1 bewertend herangezogen, die brauchbare Anhaltspunkte für die Anwendung von Emissionsfaktoren für Geruch, Ammoniak und Staub bieten und den aktuellen Stand der Technik zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen darstellen. Der Erlass bestätigt u. a. auch die von der Genehmigungsbehörde bezüglich der Verwendung der Niederländischen Ammoniakrichtlinie vertretene Rechtsauffassung in diesem Verfahren, indem er explizit auf den in der VDI Richtlinie 3894 Blatt 1 beschriebenen Stand der Technik hinweist.

Mit der nationalen Norm VDI 3894 Blatt 1 existiert für die Genehmigungsbehörde ein von der Oberen Immissionsschutzbehörde zum einheitlichen Vollzug favorisiertes Instrument, welches Emissionsdaten enthält, die den nationalen Anforderungen entsprechen. Die vorstehende Norm wurde im Bewusstsein der existierenden internationalen Vereinbarungen (UN/ECE-Protokoll) sowie der nationalen Dokumente (BREF, Nationaler Bewertungsrahmen zur Beschreibung des Standes der Technik bei Tierhaltungsverfahren) verfasst.

Der im Antrag herangezogene Emissionsfaktor aus der Niederländischen Ammoniakrichtlinie stellt <u>einen</u> Wert aus <u>einer</u> bestehenden Datenbasis für Emissionsfaktoren dar. Neben den o. a. Datenbasen weisen die KTBL, verschiedene Listen (wie die des Landes
Brandenburg, des Landes Sachsen und des LK Cloppenburg), der Nationale Bewertungsrahmen (NBR), die Ausarbeitungen zu den BVT, wissenschaftliche Veröffentlichungen,
Herstellerangaben und verfügbare Messberichte Emissionsfaktoren auf.

Die Anforderungen an die Qualität von Emissionsdaten sind gemäß nationaler Vorgaben als hoch anzusiedeln (s. a. § 48 (1) BlmScHG). Die Anforderungen an eine hohe Datenqualität der Emissionsdaten ergeben sich im Einzelnen

- aus den Genehmigungsvoraussetzungen i. V. mit § 6 Abs.1 BlmSchG.
- aus der umfangreichen Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit,
- und hier insbesondere aus der örtlichen Situation (unmittelbar angrenzender Wald, FFH Gebiet).

Unsicherheiten ergeben sich insbesondere aus der begrenzten Verfügbarkeit differenzierter Emissionsdaten sowie aus dem Beurteilungssystem in der Kausalitätskette. In Fachkreisen wird für die messtechnische Erfassung von Ammoniakdaten eine kaum zu unterschreitende Fehlergrenze von 30 % diskutiert (Eckhof, 2011). Ohne einheitliche methodische Grundlage sind die verfügbaren Emissionsdaten somit nicht ohne weiteres vergleichbar.

Die Prüfung in diesem Genehmigungsverfahren ergab, dass der im Rahmen der Ausbreitungsberechnung angewandte Emissionsfaktor für Ammoniak in Höhe von 0,025 kg/(TP*a) sehr niedrig ist und deutlich von den empfohlenen Werten aus der VDI 3894 Blatt 1 abweicht (z. B. in Bezug auf das Haltungsverfahren "Bodenhaltung mit Volierengestellen, belüftetes Kotband" in Höhe von 0,046 kg/(TP*a)). Im Weiteren führt dies zu einer sehr optimistischen Darstellung der Ammoniakemissionen sowie zur Darstellung eines wesentlich geringeren Immissionsbeitrags von Ammoniakkonzentration und – deposition. Diese Problematik war wesentlicher Bestandteil des Erörterungstermins. Hier wurde u. a. auch auf die Herbeiführung eines (neuen) Technischen Regelwerkes hingewiesen. Die VDI 3894 Blatt 1 lag seinerzeit als Gründruck vor. In Fachkreisen wurde sie bereits als Ablösung der veralteten VDI Richtlinien 3472 und 3473 und somit als neue sachliche Orientierungshilfe beschrieben (Hornmann, HBO 2. Auflage 2011).

Die neu erarbeitete VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 liefert wesentliche Informationen, die zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Tierhaltungsanlagen auf Grundlage von Ausbreitungsberechnungen benötigt werden. Wie auch für die in der TA Luft aufgeführten Emissionsdaten gibt es auch in der VDI 3894 Blatt 1 eine Öffnungsklausel. Abweichende Emissionsfaktoren sind möglich, aber plausibel zu begründen (z. B. Messberichte, Praxisuntersuchungen).

Die Konventionswerte der VDI 3894 Blatt 1 basieren auf dem Stand der Technik für Tierhaltungsanlagen sowie die gute fachliche Praxis. Die Emissionsdaten sind abgeleitet aus Literaturangaben, Plausibilitätsbetrachtungen und praktischem Erfahrungsschatz und sind repräsentativ <u>für eine über das Jahr angenommene Emission</u> unter Berücksichtigung von Standardservicezeiten (Grimm, 2010). Die Richtlinie unterstützt (gemäß der Einleitung der VDI 3894 Blatt 1) sowohl die TA Luft als auch das Dokument zur Beschreibung der "Besten Verfügbaren Techniken in der Intensivtierhaltung" (BREF). Gemäß Niedersächsischem Erlass vom 21.11.2011 – 33-40500/207.1 - beschreibt die VDI 3894 Blatt 1 den aktuellen Stand der Technik zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen und leistet einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs im Bereich der Überwachung und Genehmigung von Tierhaltungsanlagen.

Ihre Mandantin begründet die Verwendung des Emissionsfaktors aus der Niederländischen Ammoniakrichtlinie allein mit der Verwendung einer bestimmten Anlagentechnik im Zusammenhang mit der hier zitierten niederländischen Norm. Vergleichende Rückschlüsse, aus denen ein Vorzug des Emissionsfaktors aus der niederländischen Norm abgeleitet werden kann, wurden nicht plausibel dargelegt. Vielmehr bleibt im Unklaren, welchen Sta-

tus bzw. welche Verbindlichkeit die Ammoniakrichtlinie in den Niederlanden besitzt und in welchen weiteren, nationalen Zusammenhängen diese Richtlinie zu lesen ist.

Ein Abgleich der Emissionsdaten der Niederländischen Ammoniakrichtlinie mit den Daten aus der VDI 3894 Blatt 1 ist im vorliegenden Antrag nicht erfolgt. Auch wird die im Widerspruch beschriebene "Best verfügbare Technik" der Anlage nicht weiter anhand prüfbarer Unterlagen dargelegt, eine über das in der VDI 3894 Blatt 1 beschriebene Maß hinausgehende Reduzierung der Ammoniakemissionen nicht plausibel aufgezeigt und der angesetzte Emissionsfaktor der Niederländischen Ammoniakrichtlinie nicht eingehend begründet. Eine hinreichend sichere Bewertung der an die Anlage angrenzenden Ökosysteme (Wald und FFH-Gebiet) kann daher bei der Verwendung des in Ansatz gebrachten Emissionsfaktors aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht erfolgen. Der Nachweis über die Wahrung eines hohes Schutzniveaus gemäß § 5 BlmSchG, insbesondere eines ausreichenden Schutzes der Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie einer ausreichenden Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird somit von Ihrer Mandantin nicht erbracht.

Lärm

Der von der Anlage ausgehende Lärm wirkt auf ein einzeln stehendes Gebäude sowie auf ein mittels Bauleitplan bereits überplantes Sondergebiet ein. Bei letzterem handelt es sich um ein real existierendes Wochenendhausgebiet. Das westlich der Anlage stehende Einzelgebäude ist bewohnt und steht in keinem betrieblichen Zusammenhang zur Anlage. Das Gebäudegrundstück liegt wie das Anlagengrundstück am Oheweg. Der Abstand zwischen der nordöstlichen Giebelseite des Gebäudes und den Ablufttürmen der drei Ställe misst 219 m, 232 m und 248 m. Das Sondergebiet befindet sich südlich des Anlagengrundstückes. Die dort am nördlichsten gelegenen Wohngebäude befinden sich in einer Entfernung zwischen 424 m und 434 m zu den Ablufttürmen.

Die Gemeinde teilt in ihrer Stellungnahme vom 11.10.2012 mit, dass bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Einstufung das Sondergebiet als reines Wohngebiet anzusehen ist. Ausschlaggebend ist die zulässige Errichtung von Ferienhäusern bis zu einer bestimmten Größe. Somit sind die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte mit 50 dB(A) für die Tageszeit und 35 dB(A) für die Nachtzeit beschrieben. Da die Anlage sowohl zur Tagesals auch zur Nachtzeit betrieben wird, sind die Nachtwerte als relevant anzusehen. Diesen Ansprüchen hat die i. R. stehende Anlage gerecht zu werden.

Im Laufe des Verfahrens wurden vier Schallgutachten/Immissionsprognosen des Diplomingenieurs R. Liedtke-Bönning, Lüneburg vorgelegt. Die "gutachterliche Untersuchung" aus den Antragsunterlagen wurde durch eine "gutachterliche Stellungnahme" zum Tierschutz im Bereich der Fahrstrecke sowie einen Nachtrag "gutachterliche Untersuchung" zum "Wochenendhausgebiet im Süden der geplanten Anlage" ergänzt. Vor dem Erörterungstermin wurden Ihrer Mandantin die im Rahmen der Plausibilitätsprüfung des Gutachtens durch die Behörde aufgetretenen Fragen zur Klärung mitgeteilt. Diese Forderung wurde im Rahmen des Erörterungstermins bekräftigt. Ein überarbeitetes Schallgutachten wurde am 17.10.2011 vorgelegt.

Nach Prüfung dieser letzten Ergänzung war jedoch festzustellen, dass in der Beschreibung der Emissionsquellen Schallquellen zum Ansatz gebracht wurden, die im Antrag (und in den vorherigen Stellungnahmen) nicht genannt sind.

In dem Schallgutachten wurden je Stall 18 Lüfter in Ansatz gebracht, deren Luftaustrittsöffnung 8 m über Grund liegt. Im Antrag sind dagegen 24 Zuluftkamine beschrieben, deren Auslass sich 7 m über Grund befindet und die, wie die Wandventile (der Tunnellüftung), der Luftnachführung (Zuluft) dienen. Diese Luftnachführung erfolgt ohne Ventilatoren (und somit ohne die Emission von Lärm) allein durch den erzeugten Unterdruck. In
der Betriebsbeschreibung des Antrages sind keine weiteren 18 Luftaustrittsöffnungen beschrieben. Somit ist dieser Ansatz im Lärmgutachten unplausibel. Da auch das Gutachten

zu Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen nicht darauf schließen lässt, dass neben den Ablufttürmen (also den 16 Abluftventilatoren pro Stall) weitere Emissionsquellen vorhanden sind, kann nicht nachvollzogen werden, welche der voneinander abweichenden Angaben richtig sein soll. Daher sind die Antragsunterlagen in diesem Punkt unvollständig und nicht plausibel. Nebenbestimmungen konnten auf Grund dieser Unbestimmtheiten im Antrag nicht angemessen und verhältnismäßig formuliert werden.

In der Betriebsbeschreibung von Big Dutchman wird sehr differenziert auf die Kotbandbelüftung sowie auf die Lüftungsanlage im Einzelnen eingegangen. Danach erfolgt die Kotbandbelüftung über eine Wärmetauschereinheit, die eine Frischluftzufuhr unter Hilfe von Radialgebläsen erforderlich macht. Da die Wärmetauschereinheit in den Antragsunterlagen wie vorstehend beschrieben behandelt wird, ist diese als Bestandteil der Anlage anzusehen und in weiteren technischen Abhandlungen - falls erforderlich - entsprechend zu berücksichtigen. Sowohl die technischen Zeichnungen als auch das schalltechnische Gutachten berücksichtigen dieses Anlagenteil jedoch nicht, und mögliche davon ausgehende Schallemissionen bleiben unberücksichtigt. Daher ist das schalltechnische Gutachten auch an dieser Stelle unplausibel.

Da der Wärmetauscher maßgeblich für die Trocknung des Geflügelkots ist und in direktem Zusammenhang mit der von Ihrer Mandantin beschriebenen Anlagentechnik steht (die wiederum nach den Vorstellungen Ihrer Mandantin die Verwendung des Emissionsfaktors aus der Niederländischen Ammoniakrichtlinie rechtfertigen soll) stellt sich die Plausibilitätsfrage hier konsequenter Weise nicht nur aus lärmtechnischer Sicht.

Die vorgenannten Unbestimmtheiten in der Anlagenbeschreibung lassen seitens der Genehmigungsbehörde eine plausible Einschätzung der dargestellten Rechenergebnisse des Gutachters nicht zu. Die unzureichende Qualität des Gutachtens wird unterstrichen durch die Annahme des Gutachters, dass das besagte, real existierende Sondergebiet (Wochenendhausgebiet) nach seiner Auffassung erst "geplant" sei. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat auf dem hinreichenden Nachweis zu basieren, dass von der Anlage keine schädliche Umwelteinwirkungen hergerufen werden oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt wird. Zur Abwägung dieses wesentlichen Genehmigungskriteriums kann eine weiterreichende Qualität bzw. Sorgfalt eines schalltechnischen Gutachtens erwartet werden.

Die errechneten Immissionen an den Immissionsorten IP1 und IP2 selbst lassen ebenfalls keine Einhaltung der Richtwerte erwarten. Die Unsicherheit bei den errechneten Werten der schalltechnischen Prognose wird seitens des Gutachters mit "+ 3dB / - 3 dB" angegeben. Somit liegt eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an beiden Immissionsorten im Bereich der Prognose. Der Gutachter schlägt in diesem Zusammenhang eine Schallpegelmessung vor, mit der nach Errichtung der Anlage die Berechnung bestätigt oder ergänzt werden könne. Dieses Vorgehen widerspricht jedoch dem Auftrag, die hinreichenden Nachweise für einen ausreichenden Schutz und eine ausreichende Vorsorge vor erheblichen Umwelteinwirkungen durch Lärm im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Die vorgelegten gutachterlichen Ausführungen zum Lärm weisen einen ausreichenden Schutz sowie eine ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 BlmSchG i. V. mit Punkt. 3 der TA Lärm nicht genügend nach. Bei der durchgeführten Beurteilung kommt erschwerend hinzu, dass die Anlagenbeschreibung in den Antragsunterlagen sowie den unterschiedlichen Gutachten in voneinander abweichender Form vorgenommen wird. Darüber hinaus ist die örtliche Situation nicht ausreichend genau wiedergegeben. Dieses führt auch dazu, dass keine, der Maßgabe der Verhältnismäßigkeit entsprechenden, eindeutigen Nebenbestimmungen seitens der Genehmigungsbehörde beschrieben werden können.

Bauplanungsrecht

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 schließt die erforderliche Baugenehmigung ein. Die Genehmigungsbehörde hat daher zu prüfen, ob die baurechtlichen Erfordernisse erfüllt sind. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gehören Tierhaltungen zu den Anlagen, deren Errichtung im Außenbereich privilegiert zulässig ist. Dem Vorhaben dürfen jedoch öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein.

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 NBauO an die Erschließung sind nicht erfüllt. Das Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, grenzt nicht an eine öffentliche Straße. Eigentümer des als Zuwegung geplanten Weges ist die Gemeinde Meinersen. Nach Auskunft der Gemeinde ist dieser Weg nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und wird als Wirtschaftsweg genutzt. Er ist nicht im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde eingetragen. Eine Erschließung über diesen Weg ist nur möglich, wenn sie über eine Baulast gesichert wird.

Eine Baulast für die Zufahrt zum Betriebsgrundstück wurde bis heute nicht eingetragen. Auch wenn dieser Gesichtspunkt nicht im Erörterungstermin angesprochen worden ist, so ist Ihre Mandantin mit Schreiben vom 23.07.2010, 15.10.2010 und 11.02.2011 aufgefordert worden, einen Nachweis über die Zugänglichkeit gemäß § 5 Abs. 2 NBauO vorzulegen.

Eine Ersetzung des Einvernehmens ist nicht nötig, da die Gemeinde geltend machen kann, dass ein Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 privilegiert ist, weil die Erschließung nicht gesichert ist und öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 beeinträchtigt sind (s. auch OVG Lüneburg, Urt. V. 10.01.2008, Az.: 12 LB 22/07).

Die Gemeinde hat die Versagung des Einvernehmens insbesondere damit begründet, dass das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann, da die Ermittlung der Ammoniakemissionen sowie der daraus resultierenden Stickstoff-Depositonen nicht zutreffend erfolgt ist.

Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht wird die geplante Legehennenanlage nicht als Industriegebäude, sondern als "bauliche Anlage und Räume, die für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind" eingestuft (Sonderbau nach § 51 NBauO), so dass die Mindestschutzzielvorgaben der NBauO und DVNBauO einzuhalten sind. Ziel der von Ihnen angeführten Industriebaurichtlinie (M IndBauRL) ist es, die Mindestanforderungen an den Brandschutz von Industriebauten zu regeln, insbesondere an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und die Brennbarkeit der Baustoffe, die Größe der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte, die Anordnung, Lage und Länge der Retungswege (bauliche Schutzziele). Auf den Schutz von Menschen und Tiere wird nicht eingegangen.

Nach der NBauO müssen bauliche Anlagen so errichtet werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Mit dem bisher vorgelegten Brandschutzkonzept werden eine erforderliche Rettung der Tiere sowie ein wirksamer Rettungs- und Löscheinsatz mit einer entsprechenden Eigensicherung der Einsatzkräfte nicht nachgewiesen.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Gebäude auf der Nordseite durch Verbindungsbauteile miteinander verbunden. Die freien Flächen zwischen den äußeren Gebäudeteilen und dem innen liegenden Gebäudeteil haben eine Breite von 8,00 m und eine Länge von max. 127,00 m. Diese beiden Flächen bilden eine Sackgasse (keine Wende und Durchfahrtsmöglichkeit). Aus brandschutztechnischer Sicht ist ein Brandbekämpfungseinsatz über diese Flächen auf Grund fehlender Rettungswege für die einzusetzenden Kräfte nicht möglich.

-7-

Die angedachten Türen mit einem Durchgang von 1,80 m durch das vorhandene Gebäude auf der Nordseite sind brandschutztechnisch nicht zur Einsatzabarbeitung mit heranzuziehen. Die erforderlichen Rettungsweglängen von 35 m werden nicht erreicht. Das Arbeitsgerät und die Einsatzkräfte der Feuerwehr können nicht gesichert werden. Ein Löschangriff über die außen liegenden Seiten der äußeren Gebäudeeinheiten zum innen liegenden Gebäudekomplex ist mit herkömmlichen Armaturen zur Löschwasserabgabe auf Grund der begrenzten Wurfweite (bei 5 bar ca. 37,00 m mit einem 26er Mundstück) nicht erfolgreich; die Gebäudefläche wird nicht vom Löschwasser erreicht. In den Brandschutzplänen sind für die Benutzer der Stallgebäude keine erforderlichen Notausgänge in den zulässigen Entfernungen (35,00 m) nach außen vorgesehen. Maßnahmen zu der notwendigen Rettung der Tiere aus dem betroffenen Stall werden nicht aufgezeigt. Hier fehlen in den Außenwänden der einzelnen Stallgebäude einige ausreichende begehbare Wandöffnungen für erforderliche Rettungsmaßnahmen. Es werden keine Angaben zu den Transportmitteln (tragbare Kästen) für das Abtragen der Tiere sowie Aufbewahrungsorte (Flächen für die geretteten Tiere) benannt.

Naturschutz

Wie oben unter Punkt Ammoniak ausführlich dargestellt wurde, ist aufgrund der beanstandeten Ausbreitungsberechnung davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, insbesondere der sensiblen Lebensraumtypen (LRT) 2330, 9190 und 91E0 sowie ihrer charakteristischen Arten nicht auszuschließen sind.

Die vorgelegten Prognoseberechnungen Ihrer Mandantin legen eine weitgehende Unbedenklichkeit des Vorhabens in Bezug auf Lebensräume und Arten des FFH-Gebietes nahe. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, doch sind die prognostizierten N-Depositions-Werte für das FFH-Gebiet im Immissionsgutachten nicht ausreichend plausibel hergeleitet. So wurde einerseits die Stickstoff-Depositionsgeschwindigkeit in Waldlebensraumtypen (91E0*, 9190) zu gering angesetzt (0,01 m/s statt 0,02 m/s); andererseits wurden die niedrigeren Eingangsgrößen der Niederländischen Richtlinie und nicht die Eingangswerte der VDI 3894 Blatt 1 verwendet.

Aus Vorsorgegesichtspunkten hätten im FFH-Gebiet im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung zum erforderlichen Nachweis der Unbedenklichkeit auch andere Eingangsgrößen gerechnet werden müssen. Selbst wenn hier die Irrelevanzschwellen bislang durchweg eingehalten werden (s. u. Tab. 1), ist bislang nicht dargelegt, ob dies auch bei einer vorsichtigeren Berechnungsmethode der Fall wäre. Bei der Immissionsberechnung für den Bereich des Waldes wurden beispielsweise vom Gutachter durch Änderungen der Eingangsgrößen immerhin Unterschiede im Faktor 10 bei den Depositionswerten provoziert. Insofern scheint es nicht ausgeschlossen, dass für einen oder mehrere FFH-Lebensräume die Irrelevanzschwellen der Zusatzbelastung (3 % der Critical Loads) doch erreicht werden könnten.

Tab. 1: N-Vorbelastung gem. UBA (MAPESI) im Plangebiet und Critical Loads gemäß UN/ECE
(2010) für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT), Angaben jeweils in kg N / ha / a

FFH- LRT	Vorbelastung ¹	CL UN/ECE	Zusatzbelastung²	Anteil ZB/CL ³
2330	15-17	10-20	max. 0,04	max. 0,40%
3150	16	(30)⁴	max. 0,025	max. 0,08%
6430	17-19	 (25)⁴	max. 0,05	max. 0,20%
6510	17	20-30	max. 0,025	max. 0,13%
9190	22	10-15	max. 0,04	max. 0,40%
91E0*	22	15-20	max. 0,1	max. 0,67%

^{1 =} Daten vom UBA-Server (MAPESI), Abfrage November 2011

² = Prognose gem. Büro Oldenburg 2011

³ = die Irrelevanzschwelle liegt gem. Balla et al. (2010a) bei ca. 3% Zusatzbelastung / Critical Loads

⁴ = keine CL-Werte in UN/ECE (2010); Werte hilfsweise aus van Dobben & van Hinsberg (2008)

Die Eignung von Critical Loads zur Beurteilung von Auswirkungen ist nicht unumstritten (vgl. Balla et al. 2010b, Battefeld 2010), zudem unterliegen die Prognosewerte wie auch die Vorbelastungswerte z. T. erheblichen Unsicherheiten (vgl. Builtjes et al. 2011). Diese Vorgehensweise (Prognose der Zusatzbelastung in Relation zu Critical Loads und Vorbelastungswerten) ist in der aktuellen Rechtsprechung allerdings maßgeblich, so dass auch hier die entsprechenden Kriterien als Maßstab herangezogen werden müssen. Eine Anwendung von allgemein-pauschalen Abschneidekriterien wie z. B. im LAI-Papier (2009) ist für die Anwendung in einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung allein nicht ausreichend.

Ihre Mandantin hat in die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung die (zu) niedrigen Prognosewerte des Immissionsgutachtens übernommen, nicht aber eine Worst-Case-Betrachtung unter Berücksichtigung der Vorbelastungswerte und möglicher Fehlertoleranzen der Prognosewerte angestellt. Nur dies wäre als Nachweis der Unbedenklichkeit eindeutig gewesen. Für die potenziell gegenüber Stickstoffeinträgen empfindlichen FFH-Lebensraumtypen 2330, 9190 und 91E0* (NLWKN 2010) überschreiten die lagespezifischen Vorbelastungswerte der Stickstoffdeposition gem. UBA-Server (MAPESI) bereits jetzt die spezifischen Critical-Load-Werte der FFH-LRT; hier sind Zusatzbelastungen grundsätzlich als kritisch einzustufen. Die anderen im Gebiet vorhandenen FFH-LRT (3150, 6430, 6510) sind dagegen weniger empfindlich und durch das Vorhaben voraussichtlich nicht betroffen.

In Bezug auf die Belange des Artenschutzes hinsichtlich eines nicht auszuschließenden Vorhandenseins von Fledermäusen und Reptilien fehlen Konzepte zu ggf. durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfungen sowie zur Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen.

Die baubedingten Auswirkungen im Bereich der Zuwegung im Waldrandbereich im Hinblick auf die Zauneidechse (Gefahren durch Wegeausbau und Baustellenverkehr) sind nicht ausreichend beurteilt worden. Dieser Zuwegungsbereich ist bereits in der Potenzialeinschätzung der Reptilienfauna (Hamann & Möller 2009) nur unzureichend behandelt worden; die Problematik wird auch im Artenschutzgutachten nicht weiter abgearbeitet.

Arbeitsschutz

Mit dem vorgelegten Brandschutzkonzept werden die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht ausreichend nachgewiesen. In den Ställen gibt es durch die Gebäudelänge von über 120 m und die geplante Stalleinrichtung innerhalb der Stalleinrichtung Laufgänge von über 115 m Länge. Da die mittleren Gänge und die Gänge auf der Stalleinrichtung nur stirnseitig verlassen werden können, ergeben sich für Flüchtende, je nach Aufenthaltsort in dem Gebäude, Weglängen von weit über 60 m. Damit werden die in der ASR A2.3 benannten maximalen Fluchtweglängen deutlich überschritten. Zudem wird das Laufen in den Gängen durch die vorgesehenen Drahtgittertrennwände mit den jeweils zu öffnenden Drahtgittertüren, sowie durch umherlaufende Tiere und Einstreu erschwert. Da die geplante Ausführung von der ASR A2.3 abweicht, wurde eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung bzw. Arbeitsschutzgesetz erstellt. Diese Gefährdungsbeurteilung geht zwar auf die Brandgefahren und die Fluchtwege ein, berücksichtigt jedoch nicht die genaue, vorhandene Länge der Fluchtwege.

Aus den vorgenannten Gründen liegen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG nicht vor; der Bescheid vom 06.03.2012 ist daher rechtmäßig ergangen. Der Widerspruch war daher zurückzuweisen.

III. Der Kostenfestsetzungsbescheid vom 06.03.2012 ist ebenfalls rechtmäßig. Rechtsgrundlage hierfür sind §§ 1, 3, 5, 13 des Nieders. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. der hierzu ergangenen Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Nr. 110.1 des Kostentarifs zur AllGO (Gebühr bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr).

Die festzusetzende Gebühr in Höhe von 15.569,00 € ergibt sich aus Nr. 44.1.1.2.4 des Kostentarifs wie folgt:

Errichtungskosten	2.148.700,00 €
abzüglich	<u>500.000,00</u> €
	1.648.700,00 €
davon 0,5 %	8.243,50 €
zuzüglich Gebühren nach Nr. 44.1.1.2.4	5.600,00 €
zuzüglich Gebühren nach VetO	507,50 €
zuzüglich Gebühren nach KosLK/GebOLK	178,00 €
zuzüglich Kosten für die Gutachtenüberprüfung	1.040,00 €
, , ,	
insgesamt	<u>15.569,00 €</u>

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diesen Widerspruchsbescheid beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, §§ 1, 5, 12 und 13 NVwKostG.

Der Kostenfestsetzungsbescheid ist als Anlage beigefügt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen meine Bescheide vom 06.03.2012 – Az.: 9.4/74/01-02/1 – können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

LANDKREIS GIFHORN

DIE LANDRÄTIN

Landkreis Gifhorn · Postfach 1360 · 38516 Gifhorn

FB 9.4

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück

Herrn

Rechtsanwalt Peter Kremer Heinrich-Roller-Straße 19

10405 Berlin

FINGEGANGEN 11. FEB. 2013



9 - Umwelt Fachbereich

Kreishaus I - Gebäude D Gebäude

Auskunft erteilt Frau Reichstein

I-D/115 Zimmer

Telefon

05371 82-776

05371 82-788 Fax

Barbara.Reichstein@gifhorn.de E-Mail

Ihr Zeichen

Datum

9.4/ Aktenzeichen

07.02.2013

Bei Rückantwort bitte immer das Aktenzeichen angeben!

Kurzmitteilung

Die Anlage übersende ich

mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit der Bitte um Stellungnahme

mit der Bitte um Prüfung

mit der Bitte um Ausfüllung

zur weiteren Veranlassung

☐ zuständigkeitshalber

auf Ihre Anforderung

mit Dank zurück mit der Bitte um Rückgabe

☐ zum Verbleib

□ unter Bezug auf egga-Landei, Meinersen

☐ Abgabenachricht wurde erteilt

☐ Fehlanzeige

☐ Termin

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Langelüddeke

Widerspruchsbescheid vom 29.01.2013